

Ein Branntwein-Kriegsmonopol.

„Wolffs Telegraphen-Büro“ verbreitet folgende Mitteilung:

Die Organisation unserer Kriegswirtschaft erfaßt immer weitere Gebiete. Nun legt das Reich die Hand auch auf den Branntwein. Eine Bundesratsverordnung vom 15. April bringt die Einrichtung einer Reichsbranntweinstelle und zugleich ein Absatzmonopol für Branntwein. Dieses Monopol wird der Spirituszentrale verliehen, die bekanntlich bereits in Friedenszeiten etwa 90 v. H. der deutschen Branntweinerzeugung kontrollierte. Die Notwendigkeit, auch den Branntwein einheitlich für das Reichsgebiet zu bewirtschaften, ergab sich aus der Tatsache, daß trotz der Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung der Verbrauch von Branntwein erheblich zugenommen hat. Es galt auch hier wieder, zunächst den Bedarf für Heer und Marine sicherzustellen.

Die neu geschaffene Reichsbranntweinstelle ist eine unter Aufsicht des Reichskanzlers stehende Behörde, die insbesondere bestimmt, für welche Zwecke und in welchen Mengen Branntwein verwendet werden kann, für welche anderen Zwecke die Verwendung zu beschränken oder ganz einzustellen ist usw. Der Reichsbranntweinstelle wird ein Beirat beigegeben, der aus Regierungsvertretern und aus Vertretern der hauptbeteiligten Gewerbe, also neben Vertretern der Branntwein erzeugenden Industrie auch solchen der Essigfabriken, der chemischen Industrien und des Destillationsgewerbes bestehen soll. Der Beirat soll über alle grundsätzlichen Fragen gehört werden, also namentlich über den Verwendungszweck, über den Umfang des Absatzes und über die bei der Festsetzung zu beobachtenden Grundsätze. Das neue Absatzmonopol bedingt, daß sämtliche Brenner, auch die außerhalb des Bewertungverbandes deutscher Spiritusfabrikanten stehenden, zur Ablieferung ihrer Erzeugung an die Spirituszentrale verpflichtet werden. Der Schutz der bisherigen Außenleiter liegt darin, daß sie mit den angeschlossenen Brennern durchaus gleich behandelt werden sollen. Ausgenommen von der Absatzpflicht ist insbesondere unverfälschter Kognak, Obstbranntwein und anderer Branntwein, der ausschließlich aus den in § 12 des Branntweingesezes genannten Stoffen hergestellt ist. Außerdem unterliegen die Kleinbrennereien der Ablieferungspflicht nur insoweit, als ihre Jahreserzeugung mehr als 10 Hektoliter Alkohol beträgt. Das Monopol ergreift die Bestände an unversteuertem und an versteuertem Branntwein, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er verarbeitet ist oder nicht. Es sind aber Mengen von versteuertem oder verzolltem Branntwein, die nicht mehr als 10 Hektoliter betragen, ausgenommen. Damit keine Stockung in der Versorgung eintritt, ist vorgesehen, daß Branntweinbestände bis zu einem bestimmten Zeitpunkt noch unvollständig vergällt werden können. Bestände von vollständig vergälltem Branntwein sind wiederum von der Verordnung gänzlich ausgenommen.

Der Preis, und zwar sowohl der Uebernahme- wie der Verkaufspreis, wird im allgemeinen von der Spirituszentrale mit Genehmigung der Reichsbranntweinstelle festgesetzt. Die Verordnung erweitert sogar das dem Gesamtschuß der Spirituszentrale bisher zustehende Bestimmungsrecht insofern, als auch besondere Arten von Branntwein und Brennereien berücksichtigt werden können. Auch für Branntwein, der in bestimmten Zeiträumen abgesetzt wird, kann der Preis besonders bemessen werden. Für einzelne Fälle — dabei ist insbesondere an Kornbranntwein gedacht — ist ein vereinfachtes Preisfestsetzungsverfahren vorgesehen, wobei der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle endgültig entscheidet.

Aus dem Ausland eingeführter Branntwein ist ebenfalls an die Spirituszentrale abzuliefern.